



elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
I. Lage der Gesellschaft	2
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
I. Gegenstand der Prüfung	4
II. Art und Umfang der Prüfung	5
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
1. Wirtschaftliche Grundlagen	9
2. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
4. Wirtschaftsplan	11
5. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Kommentierung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
5.1 Ertragslage	12
5.2 Vermögenslage	14
5.3 Finanzlage	16
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	17
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES	17

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2016
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2016
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016
Anlage 5	Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
Anlage 6	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Anlage 7	Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses
Anlage 8	Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung der

Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG, Bockhorn

sind wir, die Treuhand Weser-Ems GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 vorgeschlagen worden. Die Geschäftsführung hat uns im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 der Gesellschaft zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag und der Prüfungsgegenstand wurden gemäß § 158 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO Nds. um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, erweitert. Wir haben den Prüfungsauftrag mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 angenommen.

Ferner sind wir beauftragt worden, im Rahmen der Berichterstattung über die Abschlussprüfung gesetzlich nicht vorgeschriebene, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss zu erstellen. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen unserem Prüfungsbericht als Anlage 7 beigefügt.

Unsere Prüfung richtete sich nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, so wie sie in den IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unser Bericht richtet sich an die Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2002 vereinbart. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage der Gesellschaft

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB sind wir gehalten, in einer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, soweit die von uns geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben.

Ausgangspunkt unserer Berichterstattung ist die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter, so wie diese im Lagebericht dokumentiert ist. Die dort enthaltenen wertenden Aussagen haben wir auf ihre Plausibilität und Übereinstimmung mit unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen untersucht. Wir haben nach den berufsständischen Regelungen hierbei keine eigenen Prognoserechnungen anzustellen und keine Angaben zur Lage anstelle der gesetzlichen Vertreter zu machen.

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur **wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses** der Gesellschaft:

"Der Ertrag aus den Windenergieanlagen steht der Gesellschaft ab Inbetriebnahme im Dezember 2012 zu. Bei einer Einspeisemenge von rd. 5,85 Mio. kWh wurden Umsatzerlöse von rd. TEUR 601 bis zum Bilanzstichtag erzielt. Aufgrund unterdurchschnittlich schlechten Windverhältnissen in 2016 wurden die Erwartungen von TEUR 645 nicht erreicht."

Diese Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gesellschaft sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zu **Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung** der Gesellschaft:

"Die Windverhältnisse im Jahr 2016 waren unterdurchschnittlich schlecht, sodass wir auf Basis der durchschnittlichen Winderträge der vergangenen Jahre und des BDB-Index (Windindex) wesentlich bessere Windverhältnisse für das Geschäftsjahr 2017 als in 2016 erwarten. Damit zusammenhängend erwarten wir auch einen positiven Effekt auf das Jahresergebnis 2017."

Diese Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir – soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben – zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft, realistisch erscheint.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**I. Gegenstand der Prüfung**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht unterliegen einer Pflichtprüfung nach § 158 NKomVG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der §§ 29 und 32 EigBetrVO Nds.

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung erstellt worden.

Den Jahresabschluss haben wir hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten sowie der Einhaltung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten, zu den erforderlichen Angaben im Anhang und zur Gewinnverwendung geprüft. Die Buchführung haben wir in unsere Prüfung einbezogen.

Den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung beachtet worden sind und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt worden sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die dazu vorgelegten sonstigen Unterlagen und gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der Pflichtprüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und Devisenrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versicherungsschutzes.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir nach den in §§ 316 ff. HGB niedergelegten Regelungen unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Angaben in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen (= Fehlerisiko) hinsichtlich der Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw. einzelner Kontensalden und Abschlussangaben beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf einer Analyse des Unternehmensumfeldes (insb. branchenspezifische Faktoren) sowie auf Auskünften der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage der

Gesellschaft sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf die Risikobeurteilung.

Auf der Grundlage der Risikobeurteilung haben wir Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm, in dem Art und Umfang der Funktionsprüfungen und der aussagebezogenen Prüfungshandlungen, deren zeitliche Abfolge und der Mitarbeiterereinsatz festgelegt werden, darauf ausgerichtet.

Folgende Prüfungsschwerpunkte haben sich dabei ergeben:

- Existenz der ausgewiesenen Umsatzerlöse
- Zutreffende Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens

Von der zutreffenden Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens haben wir uns durch die Ermittlung der Abschreibungen überzeugt.

Die Rückstellungen haben wir durch Befragung der Geschäftsführung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe haben wir durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen überprüft.

Darüber hinaus haben wir zur Prüfung der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft u.a. Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Auf die Prüfung des internen Kontrollsystems wurde verzichtet. Die Prüfungssicherheit wurde ausschließlich durch Einzelfallprüfungen erreicht. Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und des Fehlerrisikos haben wir unsere Prüfungshandlungen auf der Grundlage von Stichproben vorgenommen.

Unsere Prüfungsarbeiten führten wir im November und Dezember 2017 in unseren Geschäftsräumen durch.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildeten die aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr übernommenen Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Schulden und Kapitalkonten, die sich aufgrund des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 ergeben haben. Der Jahresabschluss wurde von uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die gesetzlichen Vertreter und die von ihnen benannten Auskunftspersonen haben bereitwillig alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. In einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung haben uns die gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst wurden, dass in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt sind, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind und alle erforderlichen Angaben gemacht wurden sowie dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte und die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

elektronisch
2016

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im gesamten Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen aufgrund unserer Stichprobenprüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 ist vollständig nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Erstmals wurden dabei die durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 23. Juli 2015 geänderten handelsrechtlichen Vorschriften angewendet. Die für den Jahresabschluss relevanten Normen des Gesellschaftsvertrages wurden beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang zum 31. Dezember 2016 ist als Anlage 3 wiedergegeben. Er entspricht den gesetzlichen Erfordernissen. Die Angaben und Vermerke zu den einzelnen Positionen des Jahresabschlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten.

Der Lagebericht der Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2016 enthält nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse die erforderlichen Bestandteile gemäß § 289 HGB. Im Einzelnen stellen wir zu dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht Folgendes fest:

- Der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die Lage der Gesellschaft sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung zutreffend dargestellt; der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts wurden beachtet. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft.
- Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter unter Abschnitt B.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Wir verweisen auf die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse in Anlage 8.

2. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gesellschaft hat gegenüber dem Vorjahr die auf die Posten des Jahresabschlusses angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dahingehend geändert, dass die neuen Vorschriften des BilRUG angewendet wurden. Es haben sich keine Änderungen ergeben. Demzufolge sind Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte in Kontinuität zum Vorjahr nicht neu ausgeübt worden. Zur Darstellung der Bewertungsgrundlagen wird auf den als Anlage 3 beigefügten Anhang verwiesen. Berichtspflichtige sachverhaltsgestaltende Maßnahmen lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

elektronische Kopie

4. Wirtschaftsplan

Die folgende Übersicht zeigt eine Gegenüberstellung der Ist-Zahlen mit den Planansätzen laut Wirtschaftsplan für 2016, der am 5. Januar 2016 von der Gesellschafterversammlung beschlossen wurde.

	Soll TEUR	Ist TEUR	Ergebnis- abweichung TEUR
Umsatzerlöse	645	601	-44
sonstige betriebliche Erträge	1	28	27
Summe Erträge	646	629	-17
Aufwendungen			
- Pachten	38	32	6
- Wartung	37	35	2
- sonstige Dienstleistungen	34	41	-7
Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	308	285	23
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	119	106	13
sonstige ordentliche Aufwendungen	6	55	-49
Summe Aufwendungen	542	554	-12
Ergebnis vor Steuern	104	75	-29

Die Ergebnisabweichung von -29 TEUR resultiert im Wesentlichen aus unterdurchschnittlichen Windbedingungen und Erträgen in 2016, die nicht planbar waren.

5. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Kommentierung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

5.1 Ertragslage

Die folgende Aufstellung zeigt die Ertragslage der Gesellschaft im Vorjahresvergleich. Bei dieser Darstellung haben wir - abweichend zur Gewinn- und Verlustrechnung - die Ertrags- und Aufwandsposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Das Betriebsergebnis beinhaltet Aufwendungen und Erträge aus dem operativen Geschäft. Alle übrigen Aufwendungen und Erträge werden im neutralen Ergebnis erfasst.

	2016		2015		Ergebnis- verände- rung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	601	100,0	714	100,0	-113
Abschreibungen	285	47,4	284	39,8	-1
andere betriebliche Aufwendungen	159	26,5	137	19,2	-22
betriebliche Aufwendungen	444	73,9	421	59,0	-23
Betriebsergebnis	157	26,1	293	41,0	-136
Finanzergebnis	-106	-17,6	-116	-16,2	10
Ergebnis aus normaler Geschäftstätigkeit	51	8,5	177	24,8	-126
neutrales Ergebnis	27	4,5	5	0,7	22
Ergebnis vor Steuern	78	13,0	182	25,5	-104
ergebnisabhängige Steuern	3	0,5	22	3,1	19
Jahresergebnis	75	12,5	160	22,4	-85

Das **neutrale Ergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> TEUR	<u>2015</u> TEUR
neutrale Erträge		
periodenfremde Erträge	23	1
Schadensersatz	<u>5</u>	<u>5</u>
	<u>28</u>	<u>6</u>
neutrale Aufwendungen		
periodenfremde Aufwendungen	<u>1</u>	<u>1</u>
	<u>27</u>	<u>5</u>

elektronische Kopie

5.2 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die zusammengefassten Bilanzzahlen zum 31. Dezember 2016 nach der Fristigkeit und nach wirtschaftlichen Verhältnissen geordnet und den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt. Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen und die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren werden als langfristig, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr als kurzfristig klassifiziert.

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
VERMÖGEN					
Sachanlagen	3.403	79,0	3.673	78,7	-270
langfristiger Rechnungsabgrenzungsposten	343	8,0	382	8,2	-39
langfristig gebundenes Vermögen	3.746	87,0	4.055	86,9	-309
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	81	1,9	124	2,7	-43
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5	0,1	0	0,0	5
sonstige Vermögensgegenstände	18	0,4	2	0,0	16
flüssige Mittel	445	10,3	477	10,2	-32
kurzfristiger Rechnungsabgrenzungsposten	11	0,3	11	0,2	0
kurzfristig gebundenes Vermögen	560	13,0	614	13,1	-54
	4.306	100,0	4.669	100,0	-363

	31.12.2016		31.12.2015		Verände- rung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
KAPITAL					
Eigenkapital *)	738	17,1	767	16,4	-29
langfristiges Fremdkapital	1.851	43,0	2.171	46,5	-320
langfristige Finanzierung	2.589	60,1	2.938	62,9	-349
mittelfristige Finanzierung	1.298	30,1	1.298	27,8	0
Steuer- und sonstige Rückstellungen	28	0,7	49	1,0	-21
Bankverbindlichkeiten	324	7,5	324	6,9	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54	1,3	49	1,0	5
sonstige Verbindlichkeiten	13	0,3	11	0,4	2
kurzfristige Finanzierung	419	9,8	433	9,3	-14
	4.306	100,0	4.669	100,0	-363

*) Kapitalanteile zuzüglich Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

5.3 Finanzlage

Die nachstehende Kapitalflussrechnung stellt den Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit der Gesellschaft und die sich daraus ergebende Veränderung des Finanzmittelbestands dar.

	<u>2016</u> TEUR	<u>2015</u> TEUR
Kapitalflussrechnung		
Jahresergebnis	75	160
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	285	285
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	3	3
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	72	50
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	8	0
Zinsaufwendungen/Zinserträge	106	116
Ertragsteueraufwand/-ertrag	3	22
Ertragsteuerzahlungen	-36	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>516</u>	<u>636</u>
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-15	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-15</u>	<u>0</u>
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-428	-400
gezahlte Zinsen	-105	-115
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-533</u>	<u>-515</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-32	121
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>477</u>	<u>356</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>445</u>	<u>477</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Liquide Mittel	<u>445</u>	<u>477</u>
	<u>445</u>	<u>477</u>

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

Gegenstand unserer Prüfung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 158 NKomVG, in dem geregelt ist, dass die Vorschriften des § 53 HGrG zu beachten sind.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden von uns anhand des Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen (IDW PS 720).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

Zu den Feststellungen verweisen wir auf Anlage 5 des Prüfungsberichtes.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine Einwendungen zu dem als Anlage 1 bis 3 wiedergegebenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und dem als Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht 2016 des Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG zu machen. Wir haben daher den gesetzlichen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

An die Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 158 NKomVG i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 158 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt."

Der Prüfungsbericht wird gem. §§ 321 Abs. 5 HGB, 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Oldenburg, den 22. Dezember 2017



Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin

Schürmann
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

elektronische Kopie

ANLAGEN

Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG, Bockhorn

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva

Passiva

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR		EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
Sachanlagen				Kapitalanteile			
1. technische Anlagen und Maschinen	3.388.802,00		3.673	1. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafterin	0,00		0
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>14.467,00</u>		<u>0</u>	2. Kapitalanteil der Kommanditistin Festkapitalkonto	<u>500.000,00</u>		<u>500</u>
		3.403.269,00	3.673			500.000,00	500
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Steuerrückstellungen	20.051,50		42
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	80.680,54		124	2. sonstige Rückstellungen	<u>24.452,63</u>		<u>20</u>
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.000,00		0			44.504,13	62
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>18.314,24</u>		<u>1</u>	C. Verbindlichkeiten			
		103.994,78	125	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.455.913,44		3.780
II. Guthaben bei Kreditinstituten		444.679,04	477	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	53.933,55		49
C. Rechnungsabgrenzungsposten				3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	238.484,26		267
sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		353.916,80	393	4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>13.024,24</u>		<u>10</u>
				- davon aus Steuern: EUR 13.024,24 (TEUR 10)			
						3.761.355,49	4.107
		<u>4.305.859,62</u>	<u>4.669</u>			<u>4.305.859,62</u>	<u>4.669</u>

Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG, Bockhorn
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2016

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		600.538,88	714
2. sonstige betriebliche Erträge		28.301,00	6
		<hr/>	<hr/>
		628.839,88	719
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		284.579,43	284
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		159.705,60	137
		<hr/>	<hr/>
		184.554,85	298
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	213,00		0
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>105.986,88</u>	-105.773,88	<u>116</u> -116
		<hr/>	<hr/>
		78.780,97	182
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		3.468,50	22
		<hr/>	<hr/>
8. Jahresüberschuss		75.312,47	160
9. Gutschrift auf Darlehenskonto des Gesellschafters		-75.312,47	-160
		<hr/>	<hr/>
10. Ergebnis nach Verwendung		<u>0,00</u>	<u>0</u>

Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG, Bockhorn

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

Allgemeine Angaben

Die Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Bockhorn. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRA 203080 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne von § 267 HGB.

Die Bilanz ist entsprechend den Gliederungsvorschriften nach § 266 HGB für große Kapitalgesellschaften in Kontoform aufgestellt und entsprechend gegliedert.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB für große Kapitalgesellschaften gewählt.

Für den Anhang wurden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften angewandt.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden dahingehend geändert, dass die neuen Vorschriften des BilRUG angewendet werden. Es haben sich keine Änderungen ergeben.

Anlage 3

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden, soweit dies nach den Vorschriften des § 246 HGB nicht ausdrücklich gefordert wird.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Anlagevermögen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, abzüglich planmäßiger Abschreibungen und etwaiger außerplanmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode. Die Nutzungsdauer beträgt 16 Jahre.

Auf die Gegenstände des Anlagevermögens werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen vorliegen. Zuschreibungen aufgrund des Wertaufholungsgebotes erfolgen bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten, wenn die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr bestehen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag beziehungsweise zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Flüssige Mittel sind mit ihrem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen beinhalten die tatsächlichen Verpflichtungen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostensteigerungen. Wesentliche Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank ermittelt und bekannt gegeben wird, abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

elektronische Kopie

Erläuterungen der Bilanz**1. Anlagevermögen**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.1.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 1.1.2016 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2015 EUR
Sachanlagen										
- technische Anlagen und Maschinen	4.550.000,00	0,00	0,00	4.550.000,00	876.823,00	284.375,00	0,00	1.161.198,00	3.388.802,00	3.673.177,00
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	14.671,43	0,00	14.671,43	0,00	204,43	0,00	204,43	14.467,00	0,00
	<u>4.550.000,00</u>	<u>14.671,43</u>	<u>0,00</u>	<u>4.564.671,43</u>	<u>876.823,00</u>	<u>284.579,43</u>	<u>0,00</u>	<u>1.161.402,43</u>	<u>3.403.269,00</u>	<u>3.673.177,00</u>

2. Sonstige Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen gem. § 23 EigBetrVO stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Stand 1. Januar 2016	61.601,59
Zuführung	11.669,04
Auflösung	1.739,50
Verbrauch	27.027,00
Stand 31. Dezember 2016	<u>44.504,13</u>

3. Verbindlichkeiten

	Restlaufzeiten									
	bis 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		über 5 Jahre		gesamt		davon gesichert	
	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	324.402,00	324	1.297.608,00	1.298	1.833.903,44	2.158	3.455.913,44	3.780	3.455.913,44	3.780
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	53.933,55	49	0,00	0	0,00	0	53.933,55	49		
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	238.484,26	267	0,00	0	0,00	0	238.484,26	267		
sonstige Verbindlichkeiten	13.024,24	10	0,00	0	0,00	0	13.024,24	10		
	<u>629.844,05</u>	<u>650</u>	<u>1.297.608,00</u>	<u>1.298</u>	<u>1.833.903,44</u>	<u>2.158</u>	<u>3.761.355,49</u>	<u>4.106</u>		

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind gemäß Finanzierungszusage vom 13.12.2011 unter Punkt 5 wie folgt abgesichert:

- Eintritt in den und Abtretung der Ansprüche aus dem Erlöspoolungsvertrag
- Abtretung sämtlicher Vergütungsansprüche gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen (e.on) für die Einspeisung der elektrischen Energie
- Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Bremer Landesbank auf dem UW Grundstück der WehdeWindEnergie GmbH
- Vertragliches Eintrittsrecht in den langfristigen Nutzungs-/Pachtvertrag
- Wege- und Leitungsrechte
- Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten für die Betreibergesellschaft an dem WEA-Standort die Windkraftanlage betreiben zu dürfen
- Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen nebst Zubehör, Übergabestation und verlegten Leitungen
- Abtretung der Ansprüche gegen die ENERCON GmbH aus dem WEA-Kaufvertrag
- Abtretung aller Ansprüche aus dem Generalübernehmervertrag (GÜ)
- Abtretung aller Ansprüche aus den Infrastrukturnutzungsvereinbarungen
- Abtretung aller Ansprüche aus dem Projektentwicklungsvertrag
- Rangrücktrittserklärung durch den GÜ in Höhe von 500.000,00 EUR
- Abtretung der Vorsteuererstattungsansprüche gegen das zuständige Finanzamt
- Abtretung der Ansprüche gegen die ENERCON GmbH aus dem EPK-Vollwartungsvertrag
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus den abzuschließenden Versicherungen
- Verpfändung der Liquiditätsreserve für die Überbrückung von windschwachen Monaten

Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Der Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG unterhält eine Windkraftanlage in Deutschland. Umsätze in anderen Tätigkeitsbereichen und Märkten wurden im Berichtsjahr nicht erzielt.

2. Periodenfremde Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind 22.848,92 EUR enthalten, die im Wesentlichen aus Entschädigungszahlungen für das Vorjahr resultieren.

3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Zinsen aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von 551,28 EUR (Vorjahr: 501,12 EUR) enthalten.

Sonstige Angaben

1. Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung

Gemeindeökostrom Bockhorn Gesellschaft mbH, Bockhorn

Geschäftsführerin

Kauffrau Katja Lorenz, Jever (Gesamtunternehmensbereich)

Die Geschäftsführerin erhält von der Gesellschaft keine Bezüge.

2. Persönlich haftende Gesellschafterin

Gemeindeökostrom Bockhorn Gesellschaft mbH, Bockhorn, gezeichnetes Kapital 25.000,00 EUR

3. Honorar des Abschlussprüfers

Das Prüfungshonorar beträgt 2.600,00 EUR.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

	<u>EUR</u>
Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und sonstigen Dienstleistungsverträgen bis 1 Jahr:	81.200,00
1 bis 5 Jahre:	284.800,00
über 5 Jahre:	498.400,00

5. Nachtragsberichterstattung

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres haben sich nicht ergeben.

Bockhorn, den 30. Juni 2017

Geschäftsführung

elektronische Kopie

Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG, Bockhorn
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

Allgemeine Entwicklung von Wirtschaft und Branche

Die Windenergie Onshore wurde in Deutschland 2016 weiter ausgebaut. Bis zum Jahresende standen in Deutschland 23.645 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 33.729,83 Megawatt.

Entwicklung der Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG

Die Gesellschaft wurde am 1. Oktober 2011 durch die Komplementärin WehdeWindProjekt GmbH und die Kommanditistin der WehdeWind II. Planungs- und Projektierungs GmbH & Co. KG gegründet. Mit Notarvertrag vom 16. Mai 2013 hat die WehdeWind II. Planungs- und Projektierungs GmbH & Co. KG 100 Prozent ihrer Anteile an den Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG veräußert. Die Gemeinde Bockhorn ist seit dem 1. Januar 2013 alleinige Kommanditistin der Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG. Seit dem 3. Januar 2014 ist die Gemeindeökostrom Bockhorn Gesellschaft mbH persönlich haftende Gesellschafterin. Die Komplementärin ist ohne Kapitaleinlage an der Gesellschaft beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung das Betreiben und die Verwaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen, sowie die Veräußerung der durch die Windenergieanlage erzeugten elektrischen Energie („Windpark Steinhausen“).

Die Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG, Bockhorn, hat ihren Geschäftsbetrieb im Dezember 2012 aufgenommen. Die Gesellschaft hat von der WehdeWind II. Planungs- und Projektierungs GmbH & Co. KG zum 1. Januar 2013 eine Windenergieanlage der Firma ENERCON mit einer Gesamtleistung von 3,05 Megawatt erworben.

Der produzierte Strom aus erneuerbaren Energien wird im Wege der sonstigen Direktvermarktung (§ 33 b Nr. 3 EEG) an die Statkraft verkauft. Hierfür wurde in 2011 ein Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Strom abgeschlossen.

Vermögenslage

Die Vermögenslage besteht auf der Aktivseite im Wesentlichen aus dem Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 3.403 (Vj: 3.673 TEUR), Forderungen (aus Lieferungen und Leistun-

gen) in Höhe von TEUR 81 (Vj: 124 TEUR) und Liquiden Mitteln von TEUR 445 (Vj: 477 TEUR) sowie aktiven RAP in Höhe von TEUR 354 (Vj: 393 TEUR). Die Passivseite ist geprägt durch Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 3.456 (Vj: 3.780 TEUR) sowie das Eigenkapital in Höhe von TEUR 500 (Vj: 500 TEUR) und Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 305 (Vj: 326 TEUR).

Die Gesellschaft hat zum Jahresende eine Eigenkapitalquote von 11,61 Prozent.

Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft hat sich erwartungsgemäß anhand der vorgelegten Planungen (Ertrags- und Finanztätigkeit) entwickelt.

Ertragslage

Der Ertrag aus den Windenergieanlagen steht der Gesellschaft ab Inbetriebnahme im Dezember 2012 zu. Bei einer Einspeisemenge von rd. 5,85 Mio. kWh wurden Umsatzerlöse von rd. TEUR 601 bis zum Bilanzstichtag erzielt. Aufgrund unterdurchschnittlich schlechten Windverhältnissen in 2016 wurden die Erwartungen von TEUR 645 nicht erreicht.

Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung sowie Ausblick auf das Geschäftsjahr 2017

Betriebsrisiken

Im Unternehmen werden technische Anlagen eingesetzt. Ein Ausfall von Komponenten kann die Ertragskraft beeinträchtigen. Diesem Risiko begegnen wir unter anderem mittels der Durchführung regelmäßiger Wartungsmaßnahmen. Zudem ist mit dem abgeschlossenen Enercon Partnerschafts Konzept (EPK) gewährleistet, dass Ausfälle entschädigt werden (Ausfallversicherung).

Umweltrisiken

Durch sich ändernde und nur bedingt vorhersehbare Windverhältnisse kann es damit einhergehende starke positive wie auch negative Umsatzschwankungen geben, die das Ergebnis beeinflussen. Auf diese Risiken haben wir keinen bzw. nur bedingten Einfluss. Jedoch sind bereits in die Vorkalkulationen nicht geringe Abschläge auf die Erträge einberechnet.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Im Rahmen des operativen Geschäfts ist die Gesellschaft der EEG-Vergütung und den mit der Windausbeute in Zusammenhang stehenden Rückzahlungen der Darlehen gegenüber den Kreditinstituten ausgesetzt.

Bestandsgefährdende Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

Chancen sieht die Gesellschaft vor allem in der Optimierung ihrer betrieblichen Prozesse und in der Direktvermarktung. Diese wird bereits ab Inbetriebnahme genutzt. Über die Wehde Wind GmbH werden die erzeugten Erträge der Windparks Steinhausen I, II, III u. IV gepoolt und gemeinsam an einen Großabnehmer verkauft.

Ausblick

Die Windverhältnisse im Jahr 2016 waren unterdurchschnittlich schlecht, sodass wir auf Basis der durchschnittlichen Winderträge der vergangenen Jahre und des BDB-Index (Windindex) wesentlich bessere Windverhältnisse für das Geschäftsjahr 2017 als in 2016 erwarten. Damit zusammenhängend erwarten wir auch einen positiven Effekt auf das Jahresergebnis 2017.

Bockhorn, im Juni 2017

Katja Lorenz

- Geschäftsführerin-

Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG, Bockhorn
Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der
Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG

1 Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

ja - Geschäftsverteilungsplan für Geschäftsführung

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es haben drei Gesellschafterversammlungen in 2016 stattgefunden; die Niederschriften liegen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

entfällt

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Geschäftsführerin erhält von der Gesellschaft keine Bezüge.

2 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Geschäftsführer-Verteilungsplan

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

nein

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen wurden nicht getroffen. Eine Arbeitsanweisung ist in Planung.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

gesetzliche Vorgaben (VOL/VOB, NKomVG etc.), interne Richtlinien bislang noch nicht

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

ja

3 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

ja

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

ja

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

ja

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

ja (an Gemeindehaushalt mit eigenem Buchungskreis gekoppelt)

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Es ist ein zentrales Cash-Management im Einsatz. Es sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

ja

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

ja

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

ja

4 Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

bislang nicht erforderlich

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

entfällt

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

entfällt

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

entfällt

5 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

entfällt bislang

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

siehe a)

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

siehe a)

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

siehe a)

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

siehe a)

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

siehe a)

6 Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet; bei der Größe der Gesellschaft und der Übersichtlichkeit der innerbetrieblichen Abläufe ist dieses u. E. auch nicht erforderlich.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

entfällt

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

entfällt

- d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

entfällt

- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

entfällt

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

entfällt

7 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

nein

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

entfällt

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

nein

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

nein

8 Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

ja

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

entfällt

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

entfällt

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

entfällt

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

entfällt

9 Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

entfällt

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

entfällt

10 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

ja

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

ja

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

ja / nein/ ja

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

entfällt

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

nein

- f) Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

bislang noch nicht / wird vereinbart / ist vorgesehen

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

entfällt

11 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen

entfällt

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

entfällt

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

entfällt

12 Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Eigenkapitalquote zum Stichtag: 11,61%

Fremdkapitalquote zum Stichtag: 88,39%

Zum Abschlussstichtag bestehen keine Investitionsverpflichtungen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es besteht kein Konzern.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat keine Finanz-/Fördermittel aus öffentlicher Hand erhalten.

13 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

nein

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

ja

14 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

zu vernachlässigen

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

nein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

nein

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

entfällt

15 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

nein

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

entfällt

16 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

entfällt

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

entfällt

elektronische Kopie

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 158 NKomVG i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 158 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.

Oldenburg, den 22. Dezember 2017



Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin

Schürmann
Wirtschaftsprüfer

Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG, Bockhorn
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Im Folgenden werden die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert, soweit nicht bereits der Anhang Ausführungen hierzu enthält. Die Vergleichszahlen des Vorjahres sind unter den Zahlen für das Geschäftsjahr in Klammern vermerkt.

Bilanz

technische Anlagen und Maschinen

EUR 3.388.802,00
 (EUR 3.673.177,00)

Stand 1. Januar 2016

EUR
 3.673.177,00

Abschreibungen

284.375,00

Stand 31. Dezember 2016

3.388.802,00

Ausgewiesen wird der Restbuchwert der Windenergieanlage des Typ's ENERCON E-101, welche über einen Zeitraum von 16 Jahren abgeschrieben wird.

andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

EUR 14.467,00
 (EUR 0,00)

Fuhrpark

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

EUR 80.680,54
 (EUR 124.303,19)

Forderungen gegen verbundene Unternehmen

EUR 5.000,00
 (EUR 0,00)

Immobilienverwaltung Bockhorn GmbH & Co. KG

sonstige Vermögensgegenstände

EUR 18.314,24
(EUR 769,01)

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Forderungen aus Gewerbesteuerüberzahlungen	11.354,00	0,00
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	251,93	769,01
übrige	6.708,31	0,00
	<u>18.314,24</u>	<u>769,01</u>

Guthaben bei Kreditinstituten

EUR 444.679,04
(EUR 477.482,20)

Kontokorrentkonto Bremer Landesbank

sonstige Rechnungsabgrenzungsposten

EUR 353.916,80
(EUR 392.897,40)

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Durchleitung elektrischer Energie	167.125,00	177.625,00
Nutzung der Windparkinfrastruktur (Wege)	131.312,50	139.562,50
Repowering-Recht	55.479,30	75.709,90
	<u>353.916,80</u>	<u>392.897,40</u>

Die Positionen "Durchleitung elektrischer Energie" sowie "Nutzung der Windparkinfrastruktur (Wege)" werden über einen Zeitraum von 20 Jahren aufgelöst. Die Vorauszahlung für das von der Gemeinde Bockhorn erworbene Repowering-Recht wird auf Basis einer Gesamteinspeisevergütung von 40.000.000 kWh aufgelöst.

Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafterin

EUR 0,00
(EUR 0,00)

Festkapitalkonto

EUR 500.000,00
(EUR 500.000,00)

Steuerrückstellungen

EUR 20.051,50
(EUR 41.818,00)

Gewerbesteuer

sonstige Rückstellungen

EUR 24.452,63
(EUR 19.783,59)

	Stand 1.1.2016 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Rückbauverpflichtungen	12.783,59	0,00	4.231,04	17.014,63
Abschluss- und Prüfungskosten	7.000,00	7.000,00	7.438,00	7.438,00
	19.783,59	7.000,00	11.669,04	24.452,63

elektronische Kopie

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

EUR 3.455.913,44
(EUR 3.780.315,44)

	Stand 1.1.2016 EUR	Zugänge EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Zinsen 2016 EUR
Darlehen					
Bremer Landesbank					
Kto.-Nr. 637 506 4039	2.600.000,00	0,00	200.000,00	2.400.000,00	77.012,50
Kto.-Nr. 637 506 4045	375.000,00	0,00	62.500,00	312.500,00	9.316,41
Kto.-Nr. 637 506 4051	367.819,44	0,00	30.650,00	337.169,44	8.675,17
Kto.-Nr. 637 506 4064	437.496,00	0,00	31.252,00	406.244,00	10.431,52
	<u>3.780.315,44</u>	<u>0,00</u>	<u>324.402,00</u>	<u>3.455.913,44</u>	<u>105.435,60</u>

Darlehens-Nr.	Ursprungsbetrag	Auszahlung	Zinssatz p.a.	Zinsfestschreibung	Tilgung	Laufzeit
637 506 4039	3.000.000,00 EUR	100 %	3,05 %	fest bis 31.03.2022	vierteljährlich 50.000,00 EUR	16 Jahre
637 506 4045	500.000,00 EUR	100 %	2,65 %	gesamte Laufzeit	vierteljährlich 15.625,00 EUR	9 Jahre
637 506 4051	1.000.000,00 EUR	100 %	variabel	keine	halbjährlich 15.325,00 EUR	14 Jahre
637 506 4064	500.000,00 EUR	100 %	variabel	keine	vierteljährlich 7.813,00 EUR	16 Jahre

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR 53.933,55
(EUR 49.297,32)

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

EUR 238.484,26
(EUR 267.482,10)

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Gemeinde Bockhorn	235.271,26	264.388,10
Gemeindeökostrom Bockhorn Gesellschaft mbH	3.213,00	3.094,00
	<u>238.484,26</u>	<u>267.482,10</u>

sonstige Verbindlichkeiten

EUR 13.024,24
(EUR 9.932,35)

Umsatzsteuer

elektronische Kopie

Gewinn- und Verlustrechnung

<u>Umsatzerlöse</u>	EUR	600.538,88
	(EUR	713.961,40)

Ausgewiesen werden die im Berichtsjahr realisierten Stromeinpreisevergütungen.

<u>sonstige betriebliche Erträge</u>	EUR	28.301,00
	(EUR	5.511,87)

	2016 EUR	2015 EUR
Periodenfremde Erträge	22.848,92	532,11
Versicherungsentschädigungen und Schadenersatzleistungen	5.452,08	4.979,76
	<u>28.301,00</u>	<u>5.511,87</u>

<u>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u>	EUR	284.579,43
	(EUR	284.375,00)

<u>sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	EUR	159.705,60
	(EUR	137.430,34)

	2016 EUR	2015 EUR
Instandhaltungskosten	35.297,42	994,52
Pachtzahlungen	32.487,71	37.219,69
Repoweringbonus	20.230,60	23.910,98
Geschäftsführervergütung	18.400,00	18.400,00
Durchleitung elektrische Energie	10.500,00	10.500,00
Windparkinfrastruktur	8.250,00	8.250,00
Abschluss- und Prüfungskosten	7.438,00	6.842,23
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	5.058,14	4.827,78
technische Betriebsführung	5.000,00	5.000,00
kaufmännische Betriebsführung	5.000,00	5.000,00
anteiliger Aufwand Umspannwerk	4.025,95	6.252,72
Übertrag:	<u>151.687,82</u>	<u>127.197,92</u>

	2016 EUR	2015 EUR
Übertrag:	151.687,82	127.197,92
Rückbauverpflichtung	3.679,76	4.318,20
Haftungsvergütung an Mitunternehmer	2.500,00	2.500,00
periodenfremde Aufwendungen	577,10	1.345,76
Rechts- und Beratungskosten	393,75	1.223,60
übrige	867,17	844,86
	<u>159.705,60</u>	<u>137.430,34</u>

sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

EUR 213,00
(EUR 0,00)

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

EUR 105.986,88
(EUR 115.911,89)

	2016 EUR	2015 EUR
Darlehenszinsen	105.435,60	115.410,77
Zinsaufwand aus der Abzinsung von Rückstellungen	551,28	501,12
	<u>105.986,88</u>	<u>115.911,89</u>

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

EUR 3.468,50
(EUR 21.791,00)

	2016 EUR	2015 EUR
Gewerbsteuer	8.673,00	21.791,00
Gewerbsteuer Vorjahre	-5.204,50	0,00
	<u>3.468,50</u>	<u>21.791,00</u>

Jahresüberschuss

EUR 75.312,47
(EUR 159.965,04)

Gutschrift auf Darlehenskonto des Gesellschafters

EUR -75.312,47
(EUR -159.965,04)

Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG, Bockhorn
Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

Firma: Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG

Sitz: Bockhorn

Gründungsjahr: 2011

Gesellschaftsvertrag: Fassung vom 1. Oktober 2011

Handelsregister: Amtsgericht Oldenburg HRA 203080

Gegenstand des Unternehmens: Betrieb einer oder mehrerer Windkraftanlagen sowie die Veräußerung der damit erzeugten Energie

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Gesellschafter und Kapitalverhältnisse: Das Festkapital beträgt 500.000,00 EUR und ist voll eingezahlt. Das Festkapital verteilt sich wie folgt auf die Gesellschafter:

elektronische Kopie

	<u>EUR</u>	<u>%</u>
persönlich haftende Gesellschafterin		
Gemeindeökostrom Bockhorn Gesellschaft mbH, Bockhorn	0,00	0,00
Kommanditistin		
Gemeinde Bockhorn	<u>500.000,00</u>	<u>100,00</u>
	<u>500.000,00</u>	<u>100,00</u>

Geschäftsführung und
Vertretung:

Gemeindeökostrom Bockhorn Gesellschaft mbH

vertreten durch

Frau Katja Lorenz, Jever

Die Geschäftsführerin ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Gesellschafterversammlung
und Vorjahresabschluss:

Am 17. Januar 2017 fand eine Gesellschafterversammlung statt, in welcher der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 festgestellt und der Geschäftsführung für das Jahr 2015 Entlastung erteilt wurde.

elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensiblen Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

elektronische Kopie